

§ 1 Vertragspartner

- (1) Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen/gewerblichen Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers (nachfolgend nur noch Makler genannt) ausdrücklich gewünscht wurde. Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes des Kunden besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.
- (2) Dem Kunden ist bewusst, dass Versicherungsschutz nicht mit Abschluss dieses Maklervertrages entsteht, sondern erst dann, wenn ein rechtswirksamer Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

§ 2 Stellung des Maklers

- (1) Der Makler ist selbstständiger und unabhängiger Versicherungsvermittler, welcher rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite seines Kunden steht, dessen Interessen er weisungsgemäß wahrnimmt. Er übernimmt für den Kunden die Vermittlung oder in Stellvertretung den Abschluss von Versicherungsverträgen, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Erklärungen, die er im Auftrage seines Kunden an die Versicherer weiterleitet werden dem Kunden zugerechnet.
- (2) Der Makler erklärt, dass er über die erforderlichen behördlichen Zulassungen verfügt. Um seiner Informationsverpflichtung über den eigenen Status entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, bestätigt der Kunde mit Abschluss des Maklervertrages eine separate Kundeninformation als Anlage zu diesem Vertrag erhalten zu haben.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Makler wird von seinem Kunden nur mit der Wahrnehmung der Vermittlung einer oder mehreren konkreten Versicherungsangelegenheiten beauftragt. Diese Beauftragung erstreckt sich auf die künftigen Vermittlungsbemühungen des Maklers.
- (2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll.
- (3) Eine Beratungsanfrage verpflichtet den Makler noch nicht zu einer Annahme des Auftrages oder zu einem unverzüglichen Tätig werden. Eine Tätigkeitsverpflichtung entsteht erst nach Erstellung einer Übernahmebestätigung oder durch die Übersendung von entsprechenden Versicherungsangeboten durch den Makler.
- (4) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätig werden mit dem Makler im Maklervertrag schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt.
- (6) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Kunden geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig und wahrheitsgemäß zur Beratungsgrundlage anzunehmen.
- (7) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Kunden zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Kunde selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig, geordnet und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Makler eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. **Verletzt der Kunde diese Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht, so ist der Makler von jedweder Haftung befreit; gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit dem Versicherer direkt korrespondiert und/oder verhandelt.**
- (2) Leitet der Makler die für den Kunden erstellten Unterlagen, insbesondere die Versicherungspolice und Bedingungswerke oder Prämienrechnungen diesem zur Kenntnisnahme zu, ist der Kunde verpflichtet, diese selbst auf sachliche Richtig- und Vollständigkeit zu überprüfen und auf etwaige Fehler, Abweichungen vom Antragsinhalt oder Unrichtigkeiten unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Maklers nur mit dessen schriftlicher vorheriger Einwilligung an Dritte weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten etc. sind vom Kunden eigenverantwortlich zu erfüllen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 5 Zustellungsfiktion, Zustimmung zu Maklerhandeln

- (1) Als Ort der Zustellung des gesamten Schriftverkehrs mit dem Kunden gilt die Postanschrift, die bei der Auftragserteilung angegeben wurde. Teilt der Kunde einen Wechsel seiner Anschrift nicht unverzüglich mit, verbleibt es bei dieser Regelung mit der Folge, dass der Zugang von Willenserklärungen fingiert wird.
- (2) Kann nur durch die Abgabe einer Erklärung eine Frist oder ein Rechtsanspruch für den Kunden gewahrt werden, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese Erklärung durch den Makler auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit dem mutmaßlichen Einverständnis des Kunden abgegeben werden kann, wenn der Makler die erforderliche Information besitzt.

§ 6 Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt durch den Maklervertrag folgende Aufgaben:

Er ermittelt die Kundenwünsche und die Kundenbedürfnisse und trifft

1. die Auswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten, welche den mitgeteilten oder ermittelten Kundenwünschen und Bedürfnissen entsprechen können. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Unberücksichtigt bleiben in der Regel ausländische Versicherer. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten zu bezahlen. Direktversicherer oder nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden vom Makler nicht berücksichtigt. Wünscht der Kunde dennoch ausdrücklich eine solche Beratung, so ist dies ausdrücklich gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
2. Die vom Makler übernommene Beratung erfolgt nach fachlichen Kriterien im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Der Makler ist nicht verpflichtet, den günstigsten oder umfassendsten Versicherungsschutz zu vermitteln. Hierbei wird der Kunde vom Makler regelmäßig auf die üblichen versicherungsvertraglichen Leistungsausschlüsse und einen deshalb nicht allumfassenden Versicherungsschutz hingewiesen.
3. Die vom Makler übernommene Dokumentation erfasst die Kundenwünsche und die Kundenbedürfnisse, den hierzu erteilten Rat des Versicherungsmaklers sowie die ausdrücklichen Weisungen des Kunden. Die Dokumentation erfolgt unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Kunden zu zahlenden Prämie und richtet sich nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu finden und zu beurteilen und/oder nach der Person des Kunden sowie nach der Anlasssituation. Aufgrund einer gesonderten schriftlichen Er-

klärung des Kunden kann dieser sowohl auf die Darlegung einer Beratungsgrundlage, als auch auf eine Beratung oder die Dokumentation der Beratung insgesamt vollständig verzichten. Der Kunde wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass er, wie schon in der gesondert zu erteilenden Verzichtserklärung niedergelegt ist, durch einen Beratungsverzicht Rechtsnachteile erleiden kann.

4. Die vom Makler übernommene Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungen sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse erfolgt nach Abstimmung mit dem Kunden.
5. Ihm obliegt die Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen, die das vermittelte Versicherungsverhältnis des Kunden betreffen.
6. Ihm obliegt die vollständige Unterstützung des Kunden im Schadensfall gegenüber dem Versicherer. Sofern der Makler im Schadensfall mit der Unterstützung des Kunden betraut wird, übernimmt er die Fristenprüfung.
7. Ist zur Gewährung oder Aufrechterhaltung des gewünschten Versicherungsschutzes dessen Umdeckung erforderlich und können Weisungen des Kunden hierzu nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der Makler insoweit zu selbstständigem Handeln berechtigt.
8. Der Makler erteilt im Rahmen der Aufgabenstellung dem Kunden auf dessen Anfrage hin jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.
9. Der Makler unterrichtet die Versicherer, soweit dies versicherungsvertragsrechtlich zulässig ist, nur nach Weisung des Kunden; darüber hinausgehende Informationen werden an Versicherer oder Dritte nicht erteilt.

§ 7 Haftung

(1) Der Makler erfüllt seine Pflichten gegenüber dem Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für wider Erwarten eintretende Schäden haftet der Makler bei leicht fahrlässiger Handlungsweise bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.350.000,00 je Schadensfall; hierzu hat der Makler durch entsprechenden Versicherungsschutz Vorsorge getroffen. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Kunden das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Kunde die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Voraussetzung hierfür ist aber, dass für eine derartige Erhöhung ein zeichnungswilliger Versicherer gefunden werden kann.

Für durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter sowie durch Dritte verursachte Schäden haftet der Makler nicht. Für den Fall eines untergeordneten Mitverschuldens des Maklers haftet dieser nicht, auch nicht anteilig.

(2) Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Maklervertrag wegen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung verjähren in 3 Jahren, spätestens jedoch drei Jahre nach der Beendigung des Maklervertrages. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde von dem Schaden oder der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste.

(3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder auf grobem Verschulden beruht.

(4) Der Makler haftet nicht, soweit der Schaden auf einer unvollständigen, verspäteten und/oder nicht wahrheitsgemäßen Information des Kunden beruht.

(5) Führt eine fehlerhafte oder unvollständige Sachverhaltsdarlegung des Kunden zu einer Fehlberatung oder zu nicht geeigneten Beratungsergebnissen, so haftet der Makler nicht, es sei denn der Makler hat hierbei vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, wofür der Kunde die Beweislast trägt.

(6) Der Makler haftet nicht für Schäden, die infolge seiner Nichtkenntnis durch die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Korrespondenzverpflichtung entstehen.

(7) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Kunden tätiger Dritte haftet der Makler nicht.

(8) Der Makler haftet auch nicht für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten entstehen.

(9) Die Benennung des Vermögensschadenhaftpflichtversicherers steht im Ermessen des Maklers.

(10) Im Übrigen richtet sich die Haftung des Maklers nach § 63 VVG.

§ 8 Abtretungsausschluss sowie sonstige Ausschlüsse

(1) Die Abtretung und sonstige Übertragung oder Belastung von sich aus dem Maklervertrag ergebenden Forderungen des Kunden gegen den Makler, wie auch deren Pfändung ist ausgeschlossen.

(2) Die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, sowie die Geltendmachung sonstiger Einreden durch den Kunden gegen eine Forderung des Maklers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Makler hat Unterlagen des Kunden für die Dauer von 5 Jahren nach Zustandekommen des Maklervertrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Makler den Kunden schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Kunde diese Aufforderung binnen 6 Wochen nach Erhalt nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Kundenunterlagen im Sinne dieser Regelung gehören alle Schriftstücke, die der Makler aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Kunden oder für diesen erlangt hat. Dies gilt nicht für den Briefwechsel zwischen dem Makler und dem Kunden und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere und Aufzeichnungen.

(3) Auf Anforderung des Kunden, spätestens nach Beendigung des Maklervertrages, hat der Makler dem Kunden die ihm überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Makler kann von Unterlagen, die er an den Kunden zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückhalten.

§ 10 Erklärungsfiktion

Der Kunde nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent (schlüssiges Verhalten) an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 11 Datenschutz

Der Gesetzgeber verlangt zu Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine gesonderte Einwilligung des Kunden. Diese Erklärung ist als Anlage zur Datenschutzerklärung diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt und wurde von dem Kunden gesondert als Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnet.

§ 12 Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Geschäften erforderliche Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Maklerfirma, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.